

Förderprogramm für die Renovierung eines Fachwerkbaues

Der Markt Kreuzwertheim gewährt für Investitionen zur Renovierung von Fachwerkgebäuden und Sandsteinmauern zur Erhaltung und Stärkung des typisch fränkischen Ortsbildcharakters Zuwendungen. Eine Förderung kann unter den nachfolgenden aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich gilt für den gesamten Markt Kreuzwertheim samt den Ortsteilen Röttbach, Unterwittbach und Wiebelbach.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf 5 Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.05.2016. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 liegen.
- (2) Die Investitionshöhe muss mindestens das 5-Fache der Zuschusssumme gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 betragen.
- (3) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erwerber eines förderfähigen Fachwerkgebäudes ist.
- (4) Die äußere Gestaltung des Fachwerkgebäudes und der Sandsteinmauer ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Markt Kreuzwertheim abzustimmen.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Gefördert werden Fachwerkgebäude und Sandsteinmauern, deren Erhaltung bautechnisch vertretbar ist und die von besonderer städtebaulicher, ortsbildprägender, baugeschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung wird wie folgt gestaffelt:

Nr. 1	300,- €	für das Streichen der Außenwände eines Fachwerkgebäudes.
Nr. 2	500,- €	für die Freilegung von Fachwerkaußenwänden und Neuverputzung mit streichen sowie die Renovierung von Sandsteinmauern.
Nr. 3	800,- €	wenn der Umfang der durchzuführenden Arbeiten entsprechend groß ist.

(2) Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die bereits aus anderen Programmen (z.B. Städtebauförderprogramm, Förderprogramm für Investitionen in vorhandene Bausubstanz und den Erwerb von Altbauten) gefördert werden, ist nicht zulässig.

§ 5 Verfahren

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition beim Markt Kreuzwertheim zu stellen. Dem Förderantrag sind ein prüfbarer Kostenvoranschlag und Fotos vom alten Zustand des Fachwerkgebäudes oder der Sandsteinmauer beizufügen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung wird der Markt Kreuzwertheim im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

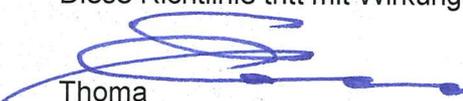
(5) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn die Fassadenflächen bereits innerhalb von 10 Jahren bezuschusst wurden.

§ 6 Sonstiges

Der Markt Kreuzwertheim behält sich die Änderung der Richtlinien bzw. Abweichungen von den Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.


Thoma
Erster Bürgermeister